Anzeige



2017 AlexandrBognat/Shutterstock.

Kundenbindungsprogramme und Umsatzsteuer
Mindern Bonuskarten das Entgelt?



Dipl.-Finanzwirt (FH)
Björn Brüggemann, Steuerberater, ist Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) und Partner bei VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg

Bonuskarten sind ein mittlerweile übliches Tool zur Kundenbindung. Unternehmen geben an ihre Kunden regelmäßig Bonuskarten zum Sammeln von Punkten aus oder die Kunden können über die Erstellung eines Kundenkontos am Kundenbindungsprogramm des Unternehmens teilnehmen. Die gesammelten Punkte können für eine Minderung des Kaufpreises bei zukünftigen Einkäufen eingesetzt oder gegen Gutscheine eingelöst werden.

Erhält ein Kunde Punkte beim Kauf von Produkten, ist fraglich, inwieweit die spätere Einlösung dieser Punkte umsatzsteuerlich Auswirkungen auf die ursprüngliche Lieferung hat oder getrennt von dieser zu beurteilen ist.

Die Finanzverwaltung vertrat in der Vergangenheit die Auffassung, die Ausgabe von Punkten sei nur ein nicht steuerbarer Werbeaufwand der Unternehmer und stehe zu keinem Zeitpunkt im Zusammenhang mit dem ausgeführten Umsatz.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahre 2020 liegt hingegen durch die Ausgabe und die spätere Einlösung eine Entgeltminderung vor. In dem dort zu entscheidenden Streitfall hatte der Kunde die Wahlfreiheit, die Punkte sowohl für Rabatte auf künftige Einkäufe, als auch für Treueprämien einzulösen. Das Entgelt für die ursprüngliche Lieferung mindere sich im Zeitpunkt der Einlösung der Punkte durch den Kunden. Bei der Gewährung von Rabatten komme es erst dann zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage, wenn der Kunde tatsächlich über die Gutschrift durch Auszahlung oder anderweitig verfügt hat. Eine Barauszahlungsverpflichtung, wie teilweise von der Finanzverwaltung gefordert, sei nicht Voraussetzung für die Annahme einer nachträglichen Entgeltminderung.

Wenn der Kunde nun ein weiteres Produkt unter Verwendung der eingelösten Punkte als unbares Zahlungsmittel erwirbt, erbringt der Unternehmer eine Lieferung an den Kunden. Zum Zeitpunkt der Lieferung des neuen Produkts mindert sich die Bemessungsgrundlage für den ursprünglichen Umsatz, so dass der Kunde, wenn es sich um einen Unternehmer handelt, auch seinen Vorsteuerabzug entsprechend berichtigen muss.

Für die umsatzsteuerliche Behandlung der Gutscheine kommt es schließlich noch darauf an, ob es sich dabei um einen Einzweck- oder einen Mehrzweck-Gutschein handelt.

Beim Einsatz erhaltener Gutscheine gelten auch diese als Zahlungsmittel. Entgelt für das mit dem Gutschein erworbene Produkt ist daher der Wert des Gutscheins. Die Umsatzsteuer ist vom Unternehmer auf den vollen Betrag auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen.

Bei Fragen zu dieser komplexen Thematik sprechen Sie uns gerne an.



OBIC SteuerRecht
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER · RECHTSANWALT · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · WIRTSCHAFTSPRÜFER · PARTG MBB
OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
OBIC Revision
26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 0441 - 97 16 - 23 02 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)